



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST  
LEITER DER ABTEILUNG 2

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An die  
staatlichen Universitäten,  
Hochschulen für angewandte Wissenschaften,  
Duale Hochschule Baden-Württemberg,  
Pädagogischen Hochschulen,  
Kunst- und Musikhochschulen  
des Landes Baden-Württemberg und  
Akademien nach dem Akademiengesetz

Stuttgart 25. April 2022  
Durchwahl 0711 279-3134  
Aktenzeichen 21-6221.-UKR-2/14/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ausschreibung:

## Überbrückungsfonds Ukraine

Anlagen  
Antragsformulare

### Begründung der Maßnahme

Der Angriff auf die Ukraine durch die Russische Föderation zwingt auch Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Flucht. Sie befinden sich in einer zutiefst prekären Lage, in der sie schnelle Unterstützung benötigen, um Zeiträume zu überbrücken, bis langfristige Regelungen etabliert sind. Von Seiten der Hochschulen und Forschungseinrichtungen ist die Solidarität bereits sehr groß. Das Wissenschaftsministerium bietet mit diesem Überbrückungsfonds eine vorübergehende finanzielle Unterstützung an.

### **Zielgruppen A + B**

- A. Eine finanzielle Unterstützung können Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit ukrainischer Staatsbürgerschaft erhalten, die bereits vor Kriegsbeginn am 24. Februar 2022 an einer baden-württembergischen Hochschule oder Akademie nach dem Akademiengesetz immatrikuliert bzw. tätig waren und nunmehr durch fehlende Mittelflüsse aus dem Heimatland in Not geraten sind bzw. nicht in die Ukraine zurückkehren können.

Eine Unterstützung aus diesem Überbrückungsfonds ist für Studierende, Wissenschaftlerinnen sowie Wissenschaftler mit ukrainischer Staatsbürgerschaft, die seit Kriegsbeginn (ab dem 24. Februar 2022) nach Deutschland geflüchtet sind, nur dann möglich, soweit und solange die betreffenden Personen keine Leistungen bzw. Stipendien von anderen Mittelgebern erhalten.

- B. Aus der Ukraine geflüchtete internationale Studierende (ab dem 24. Februar 2022), die im Wintersemester 2021/22 oder später an einer ukrainischen Hochschule immatrikuliert waren, aktuell nicht in ihre Heimatländer zurückkehren können und sich daher ab dem Sommersemester 2022 an einer Hochschule Baden-Württembergs oder Akademie nach dem Akademiengesetz in einen regulären Studiengang immatrikulieren, sollen die Möglichkeit einer einmaligen Unterstützung aus diesem Überbrückungsfonds erhalten.

### **Fördergegenstand und Förderumfang (bezogen auf die Zielgruppen A + B)**

- A. Es handelt sich um eine Überbrückungshilfe, die schnellstmöglich bedürftige Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft erreichen soll. Daher ist die Förderdauer auf maximal sechs Monate beschränkt. Die Förderhöhe beträgt maximal 861 € im Monat für Studierende bzw. 1.200 € im Monat für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und orientiert sich an dem geltenden BAföG-Höchstsatz (für Studierende) bzw. DAAD-Sätzen (für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler). Die Höhe des Stipendiums ist von Seiten der Hochschule bzw. Akademie auf Grundlage der tatsächlichen Bedarfssituation festzulegen. Die Berechnung erfolgt wochenweise (1 Kalendermonat = 4 Wochen). Um zum jetzigen Zeitpunkt möglichst vielen Personen eine Überbrückungshilfe zur Verfügung stellen zu können, sollten die Mittel entsprechend des kurzfristig benö-

tigten Bedarfs beantragt werden. Es besteht die Möglichkeit, für dieselbe Person zu einem späteren Zeitpunkt erneut Mittel (bis zur maximalen Dauer/Höhe insgesamt) aus dem Überbrückungsfonds zu beantragen.

Die Mittel sollen den Betroffenen als kurzfristige ad-hoc-Hilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Überbrückungshilfe soll zwingend erforderliche Bedarfe decken und in Form eines Stipendiums an die Betroffenen ausgezahlt werden. Sofern andere Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, sind diese bevorzugt zu nutzen. Eine Vorrangprüfung ist zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die antragstellende Hochschule bzw. Akademie erforderlich. Nicht förderfähig aus dem Überbrückungsfonds sind die Kosten für die Studiengebühren für internationale Studierende.

- B. Aus der Ukraine geflüchteten internationalen Studierenden (ab dem 24. Februar 2022), die im Wintersemester 2021/22 oder später an einer ukrainischen Hochschule bzw. Akademie immatrikuliert waren, aktuell nicht in ihre Heimatländer zurückkehren können und sich daher ab dem Sommersemester 2022 an einer Hochschule oder einer Akademie Baden-Württembergs in einen regulären Studiengang immatrikulieren, erhalten die Möglichkeit einer Unterstützung aus diesem Überbrückungsfonds in Form einer einmaligen „Start-Förderung“ in Höhe von 1.500 €.

### **Antragsberechtigung, Verfahren, Frist**

Antragsberechtigt sind alle staatlichen Hochschulen Baden-Württembergs, d. h. die Universitäten, die Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die Duale Hochschule Baden-Württemberg, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunst- und Musikhochschulen des Landes sowie die Akademien nach dem Akademiengesetz.

Die Geflüchteten machen den Bedarf gegenüber der Hochschule bzw. Akademie geltend. Die Hochschule bzw. Akademie prüft diesen anhand eigener Prüfungskriterien. Der Antrag wird von Seiten der Hochschule bzw. der Akademie gegenüber dem Wissenschaftsministerium gestellt. Für die Antragstellung ist das jeweils relevante vorgegebene Antragsformular zu verwenden. Für jede geflüchtete Person ist ein eigenes Antragsformular auszufüllen. Es können mehrere Antragsformulare für unterschiedliche Personen im Rahmen einer Antragstellung an das Ministerium geleitet werden.

Eine Mehrfachantragstellung durch die Hochschule bzw. Akademie ist pro Person bis zur individuellen Maximalförderung möglich.

Der Antrag auf Förderung aus dem Überbrückungsfonds ist über die Hochschul- bzw. Akademieleitung an das Wissenschaftsministerium zu richten. Die Antragstellung erfolgt in elektronischer Form an [Mareen.Franck@mwk.bwl.de](mailto:Mareen.Franck@mwk.bwl.de) und das Funktionspostfach [ueberbrueckungsfonds-ukraine@mwk.bwl.de](mailto:ueberbrueckungsfonds-ukraine@mwk.bwl.de).

Anträge können ab sofort und bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Budgets gestellt werden.

Die eingereichten Anträge werden vom Wissenschaftsministerium geprüft und bei Vorliegen der formalen Kriterien in der Reihenfolge des Eingangs bewilligt. Die Mittelzuweisung erfolgt umgehend.

Im Nachgang der Förderung ist dem Wissenschaftsministerium ein Verwendungsnachweis vorzulegen; das entsprechende Formular wird mit der Bewilligung der Förderung übersandt.

#### **Fragen, E-Mail, Internet**

Inhaltliche Fragen zur Ausschreibung beantwortet Frau Kukowski-Schulert (Telefon: 0711 – 279 3134, E-Mail: [Marja.Kukowski-Schulert@mwk.bwl.de](mailto:Marja.Kukowski-Schulert@mwk.bwl.de)). Fragen zur administrativen Umsetzung beantwortet Frau Franck (Telefon: 0711 – 279 3116, E-Mail: [Mareen.Franck@mwk.bwl.de](mailto:Mareen.Franck@mwk.bwl.de)).

Der Ausschreibungstext sowie die Antragsformulare können im Internet unter <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen/> abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Wiedemann  
Ministerialdirigent